



Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 16.01.2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3432

Minister

33. Sitzung des Bildungsausschusses am 1. Dezember 2011

**hier: TOP 5 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG)
Stärkung der Freien Schulen (Umdruck 17/3149)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der o.g. Sitzung erbeten, nehme ich zum Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des SchulG (Umdruck 17/3149) wie folgt Stellung:

1. Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung

a) wesentliche Elemente der Neuregelung

Im Gesetzentwurf sind folgende wesentliche Änderungen der Ersatzschulfinanzierung vorgesehen:

- Berücksichtigungsfähigkeit insbesondere auch von Investitionskosten auf der **Bedarfsseite** der Schulen.
- Bei der Bezuschussung sollen in die Schülerkostensätze neben den Sach- und Personalkosten insbesondere auch **Investitionskosten** einbezogen werden.

- **Die Wartefrist** wird formell auf **ein Jahr** verkürzt. Die Bezuschussung beginnt mit Wirkung für das jeweils abgelaufene Schuljahr zu Beginn des dritten Schuljahres.
- Es soll - entsprechend der Regelung der Bezuschussung der Schulen der Dänischen Minderheit - als Grundlage der Bezuschussung der jeweils **aktuelle Schülerkostensatz** gelten.
- Bei der Berechnung der Personalkosten soll bzgl. der Versorgungsbezüge nicht mehr schulartspezifisch vorgegangen, sondern es sollen die **durchschnittlichen Versorgungsbezüge** der allgemein bildenden Schulen zugrunde gelegt werden.
- Bei der Berechnung der Sach-, Investitions-, Verwaltungs- und Personalkosten soll nicht mehr auf die Schulart abgestellt werden, sondern auf die **landesdurchschnittlichen Kosten pro Schüler an einer vergleichbaren Schulstufe** (Primarstufe; Sek. I, Sek. II).
- Der Schülerkostensatz der allgemein bildenden Ersatzschulen und sonstigen Förderzentren soll (sukzessive) **von 80% auf 85%** erhöht werden.
- Bei der Bezuschussung der **Freien Waldorfschulen** soll die **Sonderregelung gestrichen** werden, dass für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Schülerkostensatz (Gesamtschule) um 10,5% des Schülerkostensatzes der Förderzentren zu erhöhen ist.
- Für die Bezuschussung **integrativ beschulter Kinder** mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll der Schülerkostensatz der Förderzentren zugrunde gelegt werden.

b) Hinweise im Einzelnen:

(1) **Verkürzung der Wartefrist**

Die derzeitigen Regeln der Ersatzschulfinanzierung sind verfassungskonform, und die zweijährige Wartefrist für die Ersatzschulbezuschussung ist keine „Gründungssperre“ - im Gegenteil: Seit dem Schuljahr 2006/07 ist eine „Ersatzschulgründungsdynamik“ festzustellen. Von den aktuell 16 allgemeinbildenden Ersatzschulen (ohne Schulen der Dänischen Minderheit, ohne Freie Waldorfschulen) sind in den letzten fünf Jahren 10 Schulen (62,5%) errichtet worden. Zum nächsten Schuljahr 2012/13 werden voraussichtlich vier

bis sechs weitere allgemein bildende Ersatzschulen hinzukommen.

Die Verkürzung der Wartefrist auf formell ein Jahr würde die gegenwärtige „Ersatzschulgründungsdynamik“ noch weiter verstärken, weil wegen geringerer Finanzierungsaufwendungen der Betreiber unter sonst gleichen Bedingungen die Anreize stiegen, Ersatzschulen zu gründen. Zudem würden dadurch Sinn und Zweck der Wartefrist-Regelung entleert. Eine Wartefrist soll den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis binden, welcher Aufschluss über die wirtschaftliche Solidität und pädagogische Bewährung des Schulträgers und damit über die effektive Verwendung öffentlicher Gelder gibt. Dies ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden. Es ist jedoch nahezu ausgeschlossen, eine entsprechende Bewährung oder Nichtbewährung eines Schulträgers innerhalb von 12 Monaten im ersten Jahr des Schulbetriebs festzustellen.

(2) ***Bindung an landesdurchschnittliche Kosten pro Schülerin/Schüler sowohl bzgl. der Feststellung des Bedarfes der einzelnen Ersatzschule als auch der Berechnung der Schülerkostensätze für die Bezuschussung***

(a) Erzeugung von erheblichem zusätzlichem Verwaltungsmehraufwand

Die Bindung der Verwaltungs- und Investitionskosten sowie der laufenden Kosten an die Regeln des interkommunalen Schullastenausgleichs gem. § 111 Abs. 1 SchulG führt nicht zu einer Verknüpfung mit einem landesdurchschnittlichen Wert, da letzterer aufgrund der Novellierung des Schullastenausgleiches gerade nicht mehr erhoben wird. Hinzu kommt, dass landesdurchschnittliche Investitionskosten an öffentlichen Schulen bislang überhaupt nicht ermittelt worden sind. **Hier würde mit hin landesweit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf kommunaler Ebene nur für die Landesaufgabe „Ersatzschulfinanzierung“ erzeugt.** Gleiches gilt für Kosten für pädagogisches Personal an öffentlichen Schulen, welches nicht im Dienst des Landes steht.

Es müsste also eine zentrale Erhebung bei den Schulträgerkommunen wieder bzw. erstmalig eingeführt werden, um die landesdurchschnittlichen Verwaltungs-, Investitions- sowie die laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1

S. 2 SchulG) und auch die Kosten für nicht im Landesdienst stehendes pädagogisches Personal zu ermitteln.

- (b) Einbeziehung von Investitionskosten; Bedarf der einzelnen Ersatzschule
Die Einbeziehung von (landesdurchschnittlichen) Investitionskosten in die Schülerkostensätze bewirkt einerseits eine **tendenzielle Nivellierung der** an die einzelne Ersatzschule gezahlten **Investitionsförderung. Andererseits** bewirkt eine solche Abkehr von einer vorhabenbezogenen **Förderung eine Ungleichbehandlung**. Bevorzugt wären Ersatzschulen, die bereits Mittel aus der Bauförderung des Bildungsministeriums erhielten und/oder erhalten und damit einen Investitionsbedarf abdecken konnten. Bevorzugt wären auch Ersatzschulen, deren Bauinvestitionen durch einen Dritten getragen werden und somit beim Schulträger gar nicht anfallen. In beiden Fällen würden die Ersatzschulen gleichwohl über den Schülerkostensatz Zuschüsse zu Investitionskosten erhalten.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf würde den Ersatzschulen zur Feststellung des Bedarfs als Grundlage der Bezuschussung ermöglicht, auch Investitions- und Verwaltungskosten sowie nicht vergleichbar an öffentlichen Schulen durch das Land zu tragende Personalkosten geltend zu machen. Dies könnte dazu führen, dass eine Ersatzschule gewinnorientiert betrieben wird.

(3) ***Umstellung der Kostenerhebung und der Schülerkostensätze auf Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufen I und II)***

Die Personalkosten und Stellen für Lehrkräfte sind im Haushalt nach Schularten und nicht nach Schulstufen veranschlagt. **Eine Ermittlung der Aufwendungen des Landes für die Personalkosten der Lehrkräfte nach Schulstufen aus dem Haushalt ist somit ausgeschlossen**. Auch näherungsweise werden sie nicht zu ermitteln sein. Denn es ist davon auszugehen, dass an verbundenen Systemen (z.B. Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil) Lehrkräfte im Primarbereich und der Sekundarstufe I eingesetzt werden. Gleiches dürfte für Lehrkräfte an Gymnasien für einen Einsatz in der

Sekundarstufe I und II gelten. Vor diesem Hintergrund ist **auch eine zukünftige Neuausrichtung der Veranschlagung im Haushalt unrealistisch. Gleiches gilt auf kommunaler Ebene für die Ermittlung der Sachkosten.** Ungeachtet der Frage, ob eine Ermittlung der Sachkosten nach Schulstufen überhaupt realisierbar wäre, **müsste also von den Kommunen eine Erhebung verlangt werden, die sie ansonsten nicht anstellen.** Dies führt zu einem **erheblichen Verwaltungsmehraufwand.**

(4) ***Auslösung von Konnexität zu Lasten des Landeshaushaltes***

(a) Einbeziehung von Investitionskosten

Die Bezuschussung der Ersatzschulen erfolgt auf der Grundlage von Schülerkostensätzen (§§ 122, 124 SchulG). Der jeweilige Schülerkostensatz besteht aus einem Sachkosten- und einem Personalkostenanteil. Da das Land aber auch an öffentlichen Schulen keine Sachkosten trägt, reicht es die Kosten, die nicht zu den persönlichen Kosten der Lehrkräfte gehören, grundsätzlich an die kommunale Seite weiter. Würde das Land auch so im Rahmen des heutigen § 113 SchulG mit den **Investitionskosten** verfahren, wird die kommunale Seite auf das **Konnexitätsprinzip** verweisen, **so dass im Ergebnis das Land diese erheblichen Mehraufwendungen tragen müsste.**

Hinzu kommt, dass landesdurchschnittliche Investitionskosten an öffentlichen Schulen bislang überhaupt nicht ermittelt worden sind. Hier würde mithin landesweit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf kommunaler Ebene erzeugt, welcher wiederum **zu Lasten des Landeshaushalts Konnexität** auslöst.

(b) (sukzessive) Erhöhung der Bezuschussung auf 85%

Gleiches gilt für die Erhöhung der Bezuschussung der allgemein bildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in freier Trägerschaft (nicht Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung) auf (sukzessive) 85% des errechneten Schülerkostensatzes. Der **Sachkostenanteil im Schülerkostensatz** und damit verbunden der **Erstattungsanspruch des Landes ge-**

genüber den Wohnsitzkommunen würde sich entsprechend erhöhen und damit Konnexität zu Lasten des Landeshaushaltes auslösen.

(c) Neue bzw. zusätzliche Aufgaben auf kommunaler Ebene

Die Bindung an landesdurchschnittliche Sachkosten pro Schülerin/Schüler (Ziffer 2. b) (2)) sowie das Abstellen auf Schulstufen (Ziffer 2. b) (3)) würde dazu führen, dass die **Schulträgerkommunen nur zur Ermittlung der Grundlagen für die Landesaufgabe „Ersatzschulbezuschussung“ neue bzw. zusätzliche Aufgaben erfüllen** müssten. Der Grundsatz der Konnexität zu Lasten des Landes würde geltend gemacht.

Insgesamt würde landesweit ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand entstehen, der realistisch als ein „Verwaltungsmonster“ bezeichnet werden könnte.

(5) ***Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze: weiterhin vollumfängliche Berücksichtigung der Pensionslasten im Personalkostenbestandteil der Schülerkostensätze***

Im Zuge der Umstellung auf eine Ersatzschulbezuschussung auf der Grundlage **aktueller Schülerkostensätze** (Berücksichtigung der Sach- und Personalkosten des vorvergangenen Jahres der Bezuschussung) wird **folgendes strukturelles Problem übersehen:**

Die Pensionsleistungen des Landes für im Ruhestand befindliche Lehrkräfte sind ein stark aufwachsender Kostenfaktor, der nach geltender Gesetzeslage vollumfänglich als Personalkostenbestandteil in die Schülerkostensätze zur Bezuschussung der Ersatzschulen eingerechnet wird; deswegen steigen die Schülerkostensätze. Gleichzeitig aber

- 1) profitiert nicht eine einzige öffentliche Schule von den steigenden Pensionslasten des Landes (in der Unterrichtsversorgung);

- 2) fallen die die betreffenden Pensionslasten bei den Ersatzschulen nicht als Kostenfaktor an, da die jeweiligen Lehrkräfte mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihre Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem (anderen) Versorgungswerk beziehen.

Eine Umstellung der Ersatzschulbezuschung auf aktuelle Schülerkostensätze ist mithin strukturell und damit finanziell nur dann vertretbar, wenn die Pensionsleistungen für Lehrkräfte des Landes nicht mehr in die Berechnung der Schülerkostensätze einfließen. Um die bei den Ersatzschulträgern für die Renten- sowie Sozialversicherung ihrer Lehrkräfte anfallenden Kosten sachgerecht zu berücksichtigen, wäre bei der Berechnung des jeweiligen Schülerkostensatzes ein pauschaler Aufschlag von (derzeit) 31,175% auf die Besoldungsausgaben für die aktiven Lehrkräfte sinnvoll. Er setzte sich zusammen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil an der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Arbeitgeberanteil an der Kranken- und Pflegeversicherung. Der Arbeitnehmeranteil an der Kranken- und Pflegeversicherung bliebe unberücksichtigt, weil auch Beamtinnen und Beamte Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung aus ihrer Nettobesoldung tragen.

(6) ***Schülerkostensatz für integrativ beschulte Kinder***

Der Gesetzentwurf sieht schließlich vor, für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen den Schülerkostensatz der Förderzentren zugrunde zu legen. Dabei wird jedoch nicht beachtet, dass integrativ beschulte Kinder Schülerinnen oder Schüler der von ihnen besuchten Schulart der allgemein bildenden Schulen sind. Sie werden ganz überwiegend von den Lehrkräften unterrichtet, die auch ihre Klassenkameradinnen und -kameraden ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten. **Im Hinblick auf die Stundenzahl, in der zusätzlich Sonderpädagogen in diesen Schulen zum Einsatz kommen, wäre es völlig unverhältnismäßig, den Schülerkostensatz der Förderschulen zur Anwendung gelangen zu lassen.** Gleichzeitig werden nämlich bei der Berechnung des Schülerkostensatzes für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an

Förderzentren auch die integrativ tätigen sonderpädagogischen Lehrkräfte voll berücksichtigt. **Die vorgesehene Regelung ist mithin systemfremd und würde zu überteuerten, unangemessenen Schülerkostensätzen führen.**

(7) **Probleme in der Gesetzestechnik sowie -systematik**

(a) Umstellung auf aktuelle Schülerkostensätze

Die Neuformulierung soll sicherstellen, dass für alle Ersatzschulträger der ihnen zustehende Schülerkostensatz nach einem Verfahren berechnet wird, wie es der § 124 SchulG bereits für die Schulen der Dänischen Minderheit vorsieht. **Gesetzestechnisch** ist dieses aber **misslungen**, weil aus dem Gesamtzusammenhang gerissen in den § 122 Abs. 1 Satz 2 die Formulierung „*in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden ...*“ übernommen wurde. Von „Feststellung“ ist aber im § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht die Rede, so dass unklar bleibt, auf welches Jahr denn nun bei dieser Berechnungsweise abgestellt werden soll. Hier könnte auch das Jahr gemeint sein, das dem Jahr der Bezuschussung unmittelbar vorausgeht. Dies ist im bestehenden Verfahren jedoch weder praktikabel noch sachgerecht umsetzbar.

(b) § 120 Abs. 1 (Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung)

Der neue § 120 Abs. 1 ist in der Systematik des Gesetzes fehlerhaft verortet, da dieser den „Grundsatz“ der Bezuschussungsberechnung regelt. In § 120 SchulG wird aber der für eine Bezuschussung berücksichtigungsfähige Bedarf einer Ersatzschule normiert, nicht jedoch die Berechnung und die Höhe der Bezuschussung.

(c) § 120 Abs. 6 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung erfüllt nicht den Bestimmtheitsgrundsatz von Art. 38 Abs. 1 S. 2 LVerfSH, Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG. Eine gesetzliche Verordnungsermächtigung muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen.

(d) Nichtberücksichtigung der berufsbildenden Ersatzschulen

Im gesamten Gesetzentwurf fehlen Regeln für die berufsbildenden Ersatzschulen. Der Gesetzentwurf würde daher u.a. dazu führen, dass Grundlage der Berechnung der Schülerkostensätze für die berufsbildenden Ersatzschulen die durchschnittlichen Kosten pro Schüler je Schulstufe an der allgemein bildenden Schule sind: Das erscheint abwegig.

Diese Hinweise im Einzelnen können mit Rücksicht auf die zur Prüfung zur Verfügung stehende kurze Zeit naturgemäß nicht abschließend sein.

2. Finanzielle Auswirkungen

a) *Vorbemerkung*

Zur Bemessung der finanziellen Auswirkungen des vorgelegten Entwurfes zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften für die Ersatzschulfinanzierung konnten ausschließlich vorläufige Zahlen und plausibilisierte Schätzungen herangezogen werden. Bei den Schülerzahlen der Ersatzschulen handelt es sich um Prognosen der Schulen und Schätzungen aufgrund bisheriger Entwicklungen sowie Angaben im Rahmen von Ersatzschulgründungen. Für die Berechnung der Schülerkostensätze ist mit den Sachkosten 2009 plus 10% Aufschlag gerechnet worden. Die letztmalig für das Jahr 2010 zentral erhobenen Sachkosten liegen erst seit wenigen Tagen vor Weihnachten 2011 vor. Eine Berücksichtigung der Werte in der Berechnung ist angesichts der zeitlichen Vorgabe zur Fertigung dieser Stellungnahme nicht möglich. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Sachkosten 2010 etwas geringer ausfallen als die verwendeten Sachkosten 2009 plus 10% Aufschlag. Die Schülerzahlen 2011 der öffentlichen Schulen liegen noch nicht entsprechend vor. Die Personalkosten 2011 liegen ebenfalls noch nicht abschließend vor, so dass bei den nachfolgenden Berechnungen weiterhin noch von Hochrechnungen ausgegangen wird. Dabei konnte aus Zeitgründen die 2011 wirksam gewordene Tarifierhöhung noch nicht eingerechnet werden. Diese führt zu einer weiteren geringfügigen Erhöhung der Schülerkostensätze.

b) voraussichtliche Mehrkosten (T€) in Bezug auf den Haushaltsansatz 2012

	1	2	3	4	5
Gesetzentwurf Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Umdruck 17/3149)	Waldorfschulen	sonstige dt. Ersatzschulen und FöZ	berufsbildende Ersatzschulen	Schulen der Dänischen Minderheit	Summe
Ansatz 2012	23.019,0	19.044,7	8.270,9	27.387,0	77.721,6
geschätzter Bedarf nach Gesetzesentwurf	ca. 28.900 (85%)	ca. 23.700 (85%/100%)	ca. 5.250 (50%)	ca. 36.800 (100%)	ca. 94.650
Differenz (Bedarf minus Ansatz) (= Mehrbedarf)	rd. 5.880	rd. 4.650	rd. -3.020	rd. 9.400	rd. 16.910

Mehrbedarf für neue Schüler/innen an bestehenden Schulen: rd. 2.800

Mehrbedarf für Verkürzung der Wartefrist: rd. 1.000

Mehrbedarf für Investitionskosten: rd. 4.000

Mehrbedarf für integrativ beschulte Schüler/innen: rd. 6.800

Mehrbedarf insgesamt: **rd. 31.510**

erforderlicher Haushaltsansatz: **rd. 109.232**

Erläuterungen:

Die Berechnung auf der Grundlage von Schulstufen - wie in Umdruck 17/3149 vorgesehen - ist nicht möglich, da die Haushaltssystematik bei Land und Schulträgern auf Schularten und nicht auf Schulstufen abstellt (s. o. Ziffer 1. b) (3)). Die Berechnungen basieren daher auf der noch in Drucksache 17/510 enthaltenen Differenzierung nach Schularten. Die Berechnungen gehen von einer vollen Erhöhung der Fördersätze von 80 auf 85% aus. Die schrittweise Erhöhung um jährlich einen Prozentpunkt ist mit vertretbarem Aufwand nicht darstellbar.

Einzel Erläuterungen:

Berufsbildende Ersatzschulen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Berücksichtigung der durchschnittlichen Versorgungskosten der allgemein bildenden Schulen ist systemwidrig, berücksichtigt wurden daher die Versorgungsaufwendungen der öffentlichen berufsbildenden Schulen. Die Schülerzahlen in den Vollzeitbildungsgängen der öffentlichen berufsbildenden Schulen sind während des zehnjährigen Festschreibungszeitraumes der Schülerkostensätze seit 2001 zum Teil deutlich angestiegen. Vor allem dieses wirkt sich bei einer Berechnung aufgrund von aktuellen Schulfinanzdaten - je nach Schulart und Fachrichtung - in einer deutlichen Reduktion der Schülerkostensätze aus. Daher ergibt sich ein Minderbedarf von rd. 3 Mio. €.

Verkürzung der Wartefrist:

Die Auswirkungen wurden nur im Hinblick auf die drei konkreten Fälle von im Jahr 2012 in die Bezuschussung gelangenden Schulen berechnet. Die Kosten dürften künftig allerdings steigen, da die Verkürzung der Wartefrist Anreize zu weiteren Neugründungen setzen würde. Schon die Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre hat zu einem starken Anstieg der Ersatzschulgründungsaktivitäten geführt.

Investitionskosten:

Bereits eine Einbeziehung der in § 111 Abs. 4 letzter Satz SchulG (in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung) genannten Investitionskosten in Höhe von 250,- € würde bei ca. 10.360 Schülerinnen und Schülern (deutsche allgemein bildende und deutsche berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft) zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 2,6 Mio. € im Jahr führen (10.360 x 250,- €). Da die Regelung auch auf die Schulen der dänischen Minderheit mit rd. 5.600 Schülerinnen und Schülern anzuwenden wäre, ergäben sich Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt ca. 4,0 Mio. €. Aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Berücksichtigung der tatsächlichen Investitionskosten im öffentlichen Schulsystem dürften die Mehraufwendungen allerdings erheblich höher ausfallen.

Mehrbedarf für integrativ beschulte Schüler/innen:

Es liegen keine Daten darüber vor, wie viele Kinder an Ersatzschulen derzeit integrativ unterrichtet werden. Etwa 5,5% der Kinder in öffentlichen Schulen haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Eine Hochrechnung dieser prozentualen Angabe mit den in Ersatzschulen beschulten Schülerinnen und Schülern und der Differenz aus einem gemittelten Schülerkostensatz der allgemein bildenden Schulen und dem Schülerkostensatz für Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Lernen“ (85%) ergibt Mehraufwendungen in Höhe von ca. 6,8 Mio. €.

c) Auswirkungen auf die kommunale Seite

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die kommunale Seite. Durch die Einbeziehung von Investitionskosten in den Schülerkostensatz als der Grundlage der Ersatzschulbezuschung sowie dessen Anhebung zur Förderung der allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren (nicht Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“) auf 85% erhöht sich der Erstattungsanspruch des Landes gegenüber den Wohnsitzgemeinden gem. § 113 Abs. 1 SchulG in entsprechendem Umfang. Zudem würde mit der Umsetzung des Gesetzentwurfes ein zusätzlicher bzw. sogar neuer Verwaltungsaufwand auf kommunaler Seite ausgelöst. Im Einzelnen:

- > zur Ermittlung landesdurchschnittlicher Sachkosten pro Schülerin/Schüler würde eine zentrale Erhebung bei den Kommunen wieder eingeführt, die gerade im Rahmen der Novellierung des interkommunalen Schullastenausgleichs abgeschafft worden ist;
- > die Einbeziehung von Investitionskosten in die Schülerkostensätze der Ersatzschulen sowie der Bezug zu Schulstufen und nicht zu Schularten würde von den Kommunen jeweils eine gänzlich neue Erhebung verlangen.

Über den Grundsatz der Konnexität würden die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die kommunale Seite im Ergebnis zu Lasten des Landeshaushaltes wirksam werden.

d) Auswirkungen für einzelne Ersatzschulen

Sowohl die Freien Waldorfschulen als auch die sonstigen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie die Förderzentren in freier Trägerschaft würden mit einer teilweise erheblich höheren Bezuschussung rechnen können. Von dem o.g. Mehrbedarf des Landes zur Bezuschussung der Freien Waldorfschulen in Höhe von rd. 5,9 Mio. € würden voraussichtlich allein 2,6 Mio. € auf die beiden größten Schulen entfallen. Bei den sonstigen allgemein bildenden Ersatzschulen würden knapp 60% des Mehrbedarfes auf vier neu gegründete, jedoch bereits in der Bezuschussung befindliche Ersatzschulen entfallen.

Bei den Förderzentren würden insbesondere diejenigen Schulen profitieren, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ beschulen. Die Aktualisierung des betreffenden Schülerkostensatzes lassen diesen überproportional ansteigen.

Diese Entwicklung gilt allerdings gerade nicht für die berufsbildenden Ersatzschulen. Die Schülerzahlen in den Vollzeitbildungsgängen der öffentlichen berufsbildenden Schulen sind nämlich während des zehnjährigen Festschreibungszeitraumes der Schülerkostensätze seit 2001 zum Teil deutlich angestiegen. Vor allem dieses wirkt sich bei einer Berechnung aufgrund von aktuellen Schulfinanzdaten - je nach Schulart und Fachrichtung - in einer deutlichen Reduktion der Schülerkostensätze bei den berufsbildenden Ersatzschulen aus.

3. Ergebnis

Der Gesetzentwurf (Umdruck 17/3149)

- ist hinsichtlich der Haushaltssystematik des Landes sowie im Hinblick auf den neu gestalteten interkommunalen Schullastenausgleich nicht umsetzbar,
- würde sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand erzeugen,
- ist an zentralen Stellen handwerklich sowie systematisch fehlerhaft,
- würde sowohl bei der Ersatzschulbezuschussung als auch mit der Erzeugung von Verwaltungsmehraufwand Konnexität in erheblichem Umfang zu Lasten des Landeshaushaltes auslösen und

- würde insgesamt zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehraufwendungen führen, die im Landeshaushalt nicht erwirtschaftet werden können.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug